

**Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV  
Gültig ab 01. Februar 2013 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH**

**1. Netzanschlusskosten**

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) zur NDAV für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten Pauschalansätzen (Punkt 1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV) erstattet. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der Pauschalsätze die gesondert ermittelten Kosten. Gleiches gilt bei Änderungen des Netzanschlusses.

**2. Baukostenzuschüsse**

- 2.1** Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 11 NDAV berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NDAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.
- 2.2** Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet.
- 2.3** In neuen Versorgungsbereichen ermittelt sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ gem. § 11 NDAV aus der 0,5fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen sowie nach dem Verhältnis von kundenbezogener Leistung zu vorgehaltener Gesamtleistung in diesem Versorgungsbereich.
- 2.4** Bei vergleichbaren Netzanschlüssen <150 kW wird der BKZ als pauschalierter Festbetrag angesetzt. Bei größeren Einrichtungen (>150 kW) richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ nach der vorzuhaltenden Leistung wird jeweils vom Verteilnetzbetreiber ermittelt.
- 2.5** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um mindestens 10 % und mindestens 5 kW.

**3. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit**

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist generell über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

**4. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers bzw. des Installateurhandwerkes für eine Meisterstunde.

Die Inbetriebsetzung der gastechischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**6. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen**

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NDAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

**7. Brennwert und Übergabedruck**

Je nach Versorgungsmöglichkeit, insbesondere aufgrund der Bezugsverhältnisse, stellt der Verteilnetzbetreiber aus seinem Versorgungsnetz zur Verfügung:

- 7.1** in Gelsenkirchen Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa Hs,n = 11,8 kWh/m<sup>3</sup> (langfristiger Mittelwert) und einem Übergabedruck des Gases von p = 23 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät,
- 7.2** in Bottrop und Gladbeck Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert von etwa Hs,n = 10,3 kWh/m<sup>3</sup> (langfristiger Mittelwert) und einem Übergabedruck des Gases von p = 23 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät.

**8. Technische Anschlussbedingungen**

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der gastechischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind unter [www.evng.de](http://www.evng.de) im Internet des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.

**9. Ablesung der Messeinrichtungen**

Der Verteilnetzbetreiber ist, sofern nicht anders geregelt, nach § 21b EnWG Messstellenbetreiber und damit für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in seinem Besitz befindlichen Messeinrichtungen verantwortlich. Darüber hinaus erfolgt die Ablesung (Datenbereitstellung) der gelieferten Energie durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

**10. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

- 10.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 10.2** Bei Zahlungsverzug (Mahnung), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 2) entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.
- 10.3** Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 10.4** Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

**11. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**12. Preisblatt**

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

**13. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.02.2013 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)  
Gültig ab 01. Februar 2013 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH**

**1. Netzanschlusskosten**

Der Standard-Gas-Netzanschluss wird pauschal berechnet. Die nachstehenden Positionen 1.1 bis 1.3 enthalten jeweils als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Löhne und Materialien. Die Lohnkosten beinhalten neben der Herstellung des Anschlusses die Aufwendungen für die Arbeitsvorbereitung, die Koordination der Arbeiten, die Einmessung des Netzanschlusses, die Dokumentation des Netzanschlusses im Planwerk sowie die erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage.

A	Gas-Netzanschluss	Nettopreise	Bruttopreise
1.1	bis 15 m Grabenlänge und einer Leistung bis max. 120 kW	1.979,00 €	2.355,01 €
1.1.1	bis 15 m Grabenlänge und einer Leistung über 120 kW bis max. 450 kW	2.252,00 €	2.679,88 €
1.1.2	Abschlag für den Tiefbau in Eigenleistung bis 15 m	220,00 €	261,80 €
1.2	bei Grabenlängen über 15 m	—	—
1.2.1	Zuschlag je Meter oberhalb 15 m Grabenlänge im Baugebiet	67,00 €	79,73 €
1.2.2	Zuschlag je Meter oberhalb 15 m Grabenlänge außerhalb Baugebiet	139,00 €	165,41 €
1.2.3	Abschlag je Meter oberhalb 15 m Grabenlänge bei Eigenleistung im Baugebiet	48,00 €	57,12 €
1.2.4	Abschlag je Meter oberhalb 15 m Grabenlänge bei Eigenleistung außerhalb Baugebiet	111,00 €	132,09 €
1.3	Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden und einer Leistung über 120 kW bis 450 kW	269,00 €	320,11 €

**Definition Baugebiet:**

Das Baugebiet ist das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet, welches bebaut werden darf. Für die Netzanschlusserstellung sind im Regelfall der Aufbruch und die Wiederherstellung von befestigten Oberflächen nicht erforderlich.

**Definition Anschlusslänge:**

Für Netzanschlüsse innerhalb von Baugebieten wird die Länge von der Hauseinführung bis zur Mitte der Erschließungsstraße als Netzanschlusslänge definiert. Für Netzanschlüsse außerhalb von Baugebieten wird die Länge von der Hauseinführung bis zum Netzanschlusspunkt als Anschlusslänge definiert.

**2. Entgelte für Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	5,00 €	5,00 €
Unterbrechung/versuchte Unterbrechung	24,37 €	24,37 €
<b>Dienstleistungen die durch die ELE Verteilnetz GmbH erbracht werden:</b>		
Beauftragung der Unterbrechung/versuchte Unterbrechung	24,37 €	29,00 € *)
Beauftragung des Widerruf des Sperrauftrages	24,37 €	29,00 € *)
Geldbotengang/Geldbotenfunktion bei versuchter Unterbrechung	12,61 €	15,00 € *)
Beauftragung Zählerausbau	69,83 €	83,10 € *)
<b>Wiederherstellung</b> während der üblichen Arbeitszeit <b>(gleicher Tag – von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr)</b>	74,79 €	89,00 € *)
während der üblichen Arbeitszeit <b>(nächster Arbeitstag)</b>	29,00 €	34,51 € *)
außerhalb der üblichen Arbeitszeit <b>(nach 16:00 Uhr)</b>	130,25 €	155,00 € *)

\*) inkl. Umsatzsteuer (zz. 19%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung des Netzbetreibers ELE Verteilnetz GmbH in Vergütungsgruppe B1-Anfangsvergütung (ehemals Vergütungsgruppe 6) gegenüber dem Stand am 01 Juli 1990 von 9,51 Euro/h (Vergütungstarifvertrag des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Essen und des Vereins Rheinischer Braunkohlenbergwerke e. V. (VRB), Köln mit den Gewerkschaften ver.di, Berlin, und Bergbau, Chemie, Energie, Hannover).

**3. Umsatzsteuer**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zz. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie Unterbrechung/versuchte Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.